



**Reglement  
der Wasserversorgung  
Staufen**

# Reglement der Wasserversorgung Staufen

Die Einwohnergemeinde Staufen beschliesst gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgendes Reglement der Wasserversorgung.

## § 1 Name

Die Wasserversorgung (nachstehend WV genannt) ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Einwohnergemeinde Staufen (nachstehend Gemeinde genannt).

## § 2 Zweck

2.1 Die WV bezweckt die Beschaffung und Abgabe von Trink- und Brauchwasser in der den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Qualität an die Bezüger im Versorgungsgebiet.

2.2 Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

## § 3 Werkanlagen

3.1 Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen und Quellfassungen, Pumpwerk mit Grundwasserfassungsanlagen, das Reservoir, das Hauptleitungsnetz, die Hydranten sowie der WV dienende Hochbauten, Einrichtungen und Wasserzähler.

3.2 Über die Werkanlagen sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

## § 4 Schutzzonen

Die Gemeinde scheidet zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

## § 5 Anschlusspflicht

Alle Liegenschaften, die Wasser verbrauchen, müssen an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den gesundheitspolizeilichen und technischen Vorschriften dieses Reglementes entspricht.

## § 6 Wasserabgabe

6.1 Die WV übernimmt im Rahmen dieses Reglementes unter Vorbehalt von § 7 Abs. 2 die dauernde und ausreichende Wasserabgabe im Ausmass ihrer verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV übernimmt keine über die Anforderung des Eidg. Lebensmittelbuches hinausgehende Gewährleistung der Wasserqualität. Sie garantiert auch keinen konstanten Wasserdruck.

- 6.2 Es ist untersagt, Wasser an Dritte abzugeben, solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten, Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler anzubringen, Leitungen der öffentlichen Wasserversorgung unmittelbar zu verbinden und plombierte Umgehungshähnen zu öffnen. In begründeten Fällen bewilligt der Gemeinderat Ausnahmen.
- 6.3 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
- 6.4 Die Wasserabgabe an Bezüger mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf zwecks Sicherstellung des Wasserhaushaltes einer besonderen Vereinbarung. Der Abschluss solcher Vereinbarungen fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.
- 6.5 Der Bezug von Bauwasser und für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der WV zulässig.

## **§ 7 Wasserverwendung**

- 7.1 Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.
- 7.2 Bei Wassermangel und bei Betriebsstörungen kann der Gemeinderat die Wasserlieferung einschränken oder für kurze Zeit unterbrechen. Die Betroffenen werden über solche Unterbrüche, soweit möglich, in geeigneter Form rechtzeitig orientiert. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen bei Brandfällen. Der Bezüger hat gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und -unterbrüchen sowie von Netzspülungen selber die erforderlichen Sicherungen zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht der WV besteht nicht.

## **§ 8 Bezüger**

- 8.1 Als Bezüger gilt der Eigentümer einer Liegenschaft oder der Baurechtsberechtigte. Dieser ist allein für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten haftbar. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenbauten mit gemeinsamem Wasserzähler.
- 8.2 Der Bezüger haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation und Handhabung der Einrichtung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der WV zugefügt werden.
- 8.3 Hand- und Adressänderungen sind der WV unverzüglich zu melden.

## **§ 9 Verwaltung**

- 9.1 Die WV steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Den administrativen Vollzug dieses Reglementes besorgt die Finanzverwaltung.
- 9.2 Der Gemeinderat kann die technische und administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen.

## **§ 10 Brunnenmeister**

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen der WV wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) geregelt, das der Genehmigung des Aarg. Versicherungsamtes bedarf.

## **§ 11 Technische Vorschriften**

11.1 Soweit dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstalltionen die einschlägigen Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

11.2 Die Vorschriften des Aarg. Versicherungsamtes und des Kantonalen Chemischen Laboratoriums sowie einschlägige eidgenössische und kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## **§ 12 Hauptleitungsnetz**

12.1 Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen des Hauptleitungsnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Baugebiet im Sinne von § 156 des kantonalen Baugesetzes (BauG).

12.2 Der Gemeinderat bezeichnet die Linienführung und den Leitungsquerschnitt der öffentlichen Leitungen nach Massgabe der kommunalen Bauplanung (Zonenplan, Überbauungspläne, Generelles Wasserversorgungsprojekt).

12.3 Für die Verlegung von öffentlichen Leitungen in privaten Grund gilt § 13 des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 (siehe Anhang).

12.4 Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes im Baugebiet 1. + 2. Etappe erfolgt grundsätzlich nach dem generellen Wasserversorgungsprojekt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und die Erschliessung auf eine harmonische Bauentwicklung Rücksicht nimmt. Die Beitragspflicht richtet sich in diesen Fällen nach § 22.

## **§ 13 Löscheinrichtungen**

13.1 Die Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Jede anderweitige Inanspruchnahme ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der WV zulässig. Allfällige Schäden werden dem Benutzer verrechnet.

13.2 Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten und Schieber auf privaten Grundstücken entschädigungslos aufzustellen. Sie müssen stets leicht zugänglich sein und sind vor Beschädigungen zu schützen.

Der Grundeigentümer ist verpflichtet, den von der WV zugewiesenen Standort zu akzeptieren.

13.3 Die Erstellung und der Unterhalt der Hydranten sowie die weiteren Löscheinrichtungen werden der Rechnung der WV belastet. Die Gemeinde leistet dafür einen jährlichen Abgeltungsbeitrag, der nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydranten-Beitrag).

13.4 Die Kosten zusätzlicher Löscheinrichtungen gehen zu Lasten der Bezüger.

13.5 Das Öffnen der Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

## **§ 14 Hausanschluss**

14.1 Der Hausanschluss führt von der Hauptleitung bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

14.2 Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Bezüger die Stelle und die Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung) und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

14.3 Der Hausanschluss ist auf Kosten des Bezügers zu erstellen. Soweit der Anschluss im öffentlichen Grund liegt, geht er in das Eigentum der WV über, welche für dieses Teilstück den Unterhalt übernimmt. Der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers, bleibt im Eigentum des Bezügers und ist von ihm zu unterhalten.

14.4 Schäden an Hausanschluss und Wasserzähler sind sofort der WV zu melden. Die Reparaturkosten für den Hausanschluss gehen zu Lasten des Bezügers, diejenigen für Wasserzähler zu Lasten der WV (Ausnahme siehe § 18 Abs. 4). Kommt ein Bezüger seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Reparaturen ausführen zu lassen.

14.5 Jede Liegenschaft ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremden Grundeigentums anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Baubewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) durch Dienstbarkeitsvertrag (mit Grundbucheintrag) und weisen sich dem Gemeinderat gegenüber aus.

14.6 Nach Fertigstellung des Hausanschlusses sind dem Gemeinderat unaufgefordert genau vermasste Ausführungspläne im Massstab 1:50 im Doppel einzureichen.

## **§ 15 Stilllegung**

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WV zu Lasten des Bezügers vom Verteilernetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert Jahresfrist in Aussicht steht.

## **§ 16**

### **Hausinstallationen**

- 16.1 Die Hausinstallationen führen vom Hauptabstellhahnen zum Wasserzähler und über die Verteilerbatterie zu den einzelnen Zapfstellen.
- 16.2 Die Hausinstallationen sind auf Kosten des Grundeigentümers zu erstellen und zu unterhalten.
- 16.3 Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage usw. kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften erlassen.
- 16.4 Zur Sicherung eines konstanten oder genügenden Druckes werden dem Bezüger Auflagen erteilt wie Druckreduzierventil, Druckerhöhungsanlagen für hohe Gebäude, Ausgleichsbecken usw.
- 16.5 Die Organe der WV üben die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist ihnen der Zutritt zu den Anlagen gestattet. Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.
- 16.6 Wasserverluste, die nach dem Durchfluss durch den Wasserzähler entstehen, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauches.

## **§ 17**

### **Installationsausführung**

- 17.1 Hausanschlüsse und Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- 17.2 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

## **§ 18**

### **Wasserzähler**

- 18.1 Die WV stellt auf ihre Kosten für jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft einen geprüften und plombierten Wasserzähler zur Verfügung. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Zählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben.
- 18.2 Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im andern Falle hat der Bezüger dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung liegt.
- 18.3 Ist der Zähler stehengeblieben oder hat die Nachkontrolle seine Unzuverlässigkeit erwiesen, so wird der Wasserzins aus dem früheren durchschnittlichen Verbrauch ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation vorgenommen worden sind.

18.4 Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse haftet der Bezüger.

18.5 Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen.

Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

## **§ 19 Bewilligungsverfahren**

19.1 Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) Der Anschluss einer Liegenschaft
- b) Bezüger gemäss § 6 Abs. 5 (Bauwasser), § 15 (Stilllegung) und § 16 Abs. 3 (spezielle Anlagen) dieses Reglementes.

19.2 Die Zustimmung wird mit der Baubewilligung oder mit separatem Entscheid schriftlich erteilt. Die Geltungsdauer der Anschlussbewilligung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides, und kann auf Gesuch hin um ein weiteres Jahr erstreckt werden.

19.3 Apparate zur Aufbereitung des Wassers bedürfen zusätzlich einer Bewilligung des Kantonalen Chemischen Laboratoriums.

19.4 Dem Gesuch sind je 2 Situationspläne im Massstab 1:500 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundriss im Massstab 1:50 oder 1:100 mit eingezeichnetem Hausanschluss und Wasserverteilmutter beizulegen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

19.5 Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur über den Gemeinderat ein Gesuch mit 4 Situationsplänen einzureichen.

19.6 Die Vorschriften des § 155 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

## **§ 20 Finanzierung**

20.1 Die Finanzierung der Werkanlagen erfolgt durch die WV. Soweit die Investitionskosten nicht durch Beiträge Dritter (Löschfonds, Beiträge nach § 22 dieses Reglementes usw.) finanziert werden können, sind sie mit Abgaben zu decken.

20.2 Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken.

20.3 Betriebsfremde Leistungen wie Brunnenanlagen, Strassen- und Kanalisationsreinigung sind angemessen abzugelten.

## **§ 21**

### **Abgaben**

21.1

a) Von den Bezüglern werden folgende Abgaben erhoben:

1. Erschliessungsbeiträge gemäss § 22
2. Anschlussgebühren gemäss §§ 23 und 24
3. Wasserzinsen gemäss § 25

b) Abgaben der Gemeinde:

1. Entschädigung für Hydranten gemäss § 13
2. Entschädigung für betriebsfremde Leistungen gemäss § 20

21.2

Die Abgaben nach § 21 Abs.1 werden in einem separaten Tarif gemäss § 20 Abs. 2 des Gemeindegesetzes von der Gemeindeversammlung festgelegt.

## **§ 22**

### **Erschliessungsbeiträge**

22.1

~~Für den Bau von Hauptleitungen ausserhalb des Baugebietes 1. Etappe ist in der Regel ein Erschliessungsbeitrag zu entrichten, der vom Gemeinderat festgelegt wird.~~

22.2

~~Für den Bau von Hauptleitungen ausserhalb des Baugebietes wird ein Erschliessungsbeitrag erhoben. Er entspricht in der Regel den gesamten Erstellungskosten der Hauptleitung.~~

## **§ 23**

### **Anschlussgebühr**

~~Die Anschlussgebühr wird für alle Neu-, Erweiterungs- und Umbauten gemäss Tarif erhoben. Als Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr dient der Brandversicherungswert der Liegenschaft, inklusiv sämtliche Zusatzversicherungen.~~

## **§ 24**

### **Nachbelastung der Anschlussgebühr**

24.1

~~Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements bestehenden, an die WV angeschlossenen Gebäude erfolgt keine Nachbelastung von Anschlussgebühren.~~

24.2

~~Bei baulichen Erweiterungen erfolgt die Nachbelastung der Anschlussgebühr im Umfang der Schätzung der Gebäudeversicherung (ordentliche Versicherung plus sämtliche Zusatzversicherungen) für den baulichen Mehrwert.~~

24.3

~~Wird ein Gebäude abgebrochen und ein neues auf gleichem Grundstück erstellt, errechnet sich die Anschlussgebühr ausschliesslich nach § 23 dieses Reglementes. Früher bezahlte Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.~~

## **§ 25**

### **Wasserzins**

25.1

~~Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und dem Konsumpreis.~~

25.2

~~Die Grundgebühr umfasst die Mietgebühr des Wasserzählers plus einen fixen Anteil an den jährlichen Betriebskosten. Sie wird halbjährlich erhoben.~~



~~25.3~~ Der Konsumpreis ergibt sich aus dem vom Wasserzähler ermittelten Verbrauch (Tarif). Die Ablesung erfolgt halbjährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ablesungsperioden anordnen und entsprechende Teilzahlungen erheben.

~~25.4~~ In besonderen Fällen (Festanstalten, Schausteller usw.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

## ~~§ 26~~ **Rechnungsführung**

~~Die Rechnung der WV ist nach den geltenden Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinde zu führen.~~

## ~~§ 27~~ **Erhebung der Abgaben**

~~27.1~~ Der Gemeinderat setzt in der Baubewilligung die mutmasslichen Abgaben nach Tarif fest.

~~27.2~~ Die mutmasslichen Abgaben sind bei Baubeginn zu bezahlen. Die Schlussabrechnung erfolgt auf Grund der definitiven Gebäudeschätzung des Aarg. Versicherungsamtes in Aarau.

~~27.3~~ In Härtefällen kann der Gemeinderat Zahlungserleichterungen gewähren.

~~27.4~~ Die wiederkehrenden Gebühren (Wasserzinsen) werden periodisch bei den Bezüglern mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt.

~~27.5~~ Die Abgaben schuldet, wer im Zeitpunkt der Zustellung Zahlungsverfügung Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des Grundstückes war.

~~27.6~~ Über die Verjährung gilt § 7 BauG (siehe Anhang).

## ~~§ 28~~ **Ausnahmen**

~~Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.~~

## ~~§ 29~~ **Rechtsmittel**

~~Bei Streitfällen, die sich aus der Anwendung dieses Reglementes und des Tarifes ergeben, entscheidet der Gemeinderat. Dessen Verfügungen können innert 20 Tagen seit Zustellung an das Kantonale Baudepartement weitergezogen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Feuerwehrgesetzgebung.~~

## ~~§ 30~~ **Sanktionen**

~~30.1~~ Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

~~30.2~~ Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement stützen, werden mit einer Busse bis zu 200 Franken bestraft (§ 38 Gemeindegesetz).

30.3 Vorbehalten bleiben die Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

**§ 31 Inkrafttreten**

31.1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

31.2 Das Wasserreglement vom 27. Dezember 1935 samt Nachträgen ist auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung  
vom 11. Dezember 1984.

Der Gemeindeammann  
W. Friederich

Der Gemeindeschreiber  
H.K. Hirzel

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Aargau  
am 11. Februar 1985.



## TARIF

gültig ab 1.1.1985

|    |                                      |              |
|----|--------------------------------------|--------------|
| 1. | <b>Grundgebühr</b>                   | pro Jahr Fr. |
|    | 5 m <sup>3</sup> -Zähler (¾ Zoll)    | 40.--        |
|    | 7 m <sup>3</sup> -Zähler (1 Zoll)    | 56.--        |
|    | 10 m <sup>3</sup> -Zähler (1 ¼ Zoll) | 80.--        |
|    | 20 m <sup>3</sup> -Zähler (1 ½ Zoll) | 160.--       |
|    | 30 m <sup>3</sup> -Zähler (2 Zoll)   | 240.--       |

|    |                                    |     |
|----|------------------------------------|-----|
| 2. | <b>Wasserzins (Konsumpreis)</b>    |     |
|    | Pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch | .50 |

|    |                                       |        |
|----|---------------------------------------|--------|
| 3. | <b>Bauwasser</b>                      |        |
|    | Grundgebühr pro Baustelle             | 100.-- |
|    | Wasserverbrauch pro m <sup>3</sup>    | .50    |
|    | Wenn kein Zähler, dann pauschal       |        |
|    | 0.5 ‰ der Bausumme, jedoch mindestens | 100.-- |

|    |  |  |
|----|--|--|
| 4. | <b>Anschlussgebühren</b>                               |  |
|    | Einfamilienhäuser:                                     |  |
|    | 5 ‰ der Gebäudeversicherung inkl. Zusatzversicherungen |  |
|    | Mehrfamilienhäuser:                                    |  |
|    | 8 ‰ der Gebäudeversicherung inkl. Zusatzversicherungen |  |

|    |  |  |
|----|--|--|
| 5. | <b>Hydrantenbeiträge der Gemeinde</b>      |  |
|    | Jahrespauschale von Fr. 200.-- pro Hydrant |  |

|    |   |  |
|----|---|--|
| 6. | <b>Besondere Bestimmungen</b>                   |  |
|    | Die Wasserzähler werden halbjährlich abgelesen. |  |

Die Rechnungsstellung erfolgt in jedem Fall an den Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten des Grundstückes.

Die Grundgebühr ist auch für Wohnungen zu entrichten, die vorübergehend nicht benutzt werden.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 1984.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Aargau am 11. Februar 1985.

## **Anhang**

### **§ 13 des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Gewässer**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann für Unternehmen im öffentlichen Wohl die Enteignung der zur Wasserabnahme und -verteilung erforderlichen Rechte bewilligen.

<sup>2</sup> Über Enteignung für den Staat entscheidet der Grosse Rat.

### **§ 7 des Kantonalen Baugesetzes**

<sup>1</sup> Das Erlöschen öffentlich-rechtlicher Forderungen durch Ablauf gesetzlich festgelegter Fristen ist von Amtes wegen zu beachten.

<sup>2</sup> Öffentlich-rechtliche Forderungen, für deren Geltendmachung das Gesetz nicht bestimmte Fristen festlegt, erlöschen innert zehn Jahren nach Eintritt der Fälligkeit, periodisch zu erbringende Leistungen innert fünf Jahren. Die Fälligkeit tritt, besondere Regelungen vorbehalten, ein, sobald die Forderungen berechnet werden können.

<sup>3</sup> Eine Unterbrechung der das Erlöschen der Forderungen bewirkenden Fristen tritt ein:

- a) durch Klage oder Einrede bei der zuständigen Behörde;
- b) durch die Schuld feststellende Verfügung und Entscheide;
- c) durch Anerkennung, Schuldbetreibung oder Eingabe im Konkurs.

Erfolgen Geltendmachung einer Leistung, Klage oder Einrede bei einer unzuständigen Behörde, so beginnt, falls die Frist unterdessen abgelaufen ist, eine neue von sechzig Tagen zur Geltendmachung der Forderung.

# Änderungen zum Reglement der Wasserversorgung Staufen vom 11. Dezember 1984

## TARIF

### Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. Dezember 1989:

Wasserzins (Konsumpreis),  
neuer Preis ab 1. April 1990: Fr. --.40/m<sup>3</sup> Wasserverbrauch

-----

### Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Dezember 1992:

Wasserzins (Konsumpreis),  
neuer Preis ab 1. Januar 1993: Fr. --.70/m<sup>3</sup> Wasserverbrauch

-----

### Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. Dezember 1998:

Wasserzins (Konsumpreis),  
neuer Preis ab 1. Juli 1999: Fr. 1.--/m<sup>3</sup> Wasserverbrauch